

An den
Wahlleiter der
Gemeinde Everswinkel
Magnusplatz 30
48351 Everswinkel

2020-10-20

Einspruch gegen die Gültigkeit des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderates

Sehr geehrter Herr Reher,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Gültigkeit des Ergebnisses der am 13. September 2020 durchgeführten Wahl des Rates der Gemeinde Everswinkel. Ich fordere Sie auf, eine Nachzählung in allen 13 Wahlbezirken zu veranlassen, um auf diese Weise das den Everswinkeler Bürgern zustehende Recht auf Feststellung des korrekten Wahlergebnisses zu gewährleisten.

Nach dem von Ihnen bekanntgegebenen Wahlergebnis wurden bei der Wahl des Gemeinderates insgesamt 5.294 gültige Stimmen abgegeben. Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen bildet die Grundlage für die Verteilung der Sitze an die einzelnen Parteien.

Da auf die CDU 2.648 Stimmen entfallen, hat sie aufgrund einer Stimme die absolute Mehrheit (2.647 Stimmen) erreicht. Rein rechnerisch stehen der CDU nach dem in Nordrhein-Westfalen für die Verteilung der Sitze anzuwendenden Divisorverfahren nach Sainte-Lague/Schepers (§ 33 KWahlG NRW) 13 der insgesamt 26 zu vergebenden Gemeinderatssitze zu. Allerdings ist der CDU nach § 33 Abs. 4 KWahlG ein weiterer Sitz zuzuteilen, da sie die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Durch die Zuteilung des Zusatzmandats erhält die CDU statt der rechnerisch zunächst ermittelten 13 Sitze nunmehr 14 der insgesamt 26 Sitze und hat damit im Everswinkeler Gemeinderat die absolute Mehrheit der Sitze.

Das nordrhein-westfälische Kommunalwahlgesetz sieht im Fall der Vergabe eines Zusatzmandats vor, dass einer anderen Partei ein Sitz weniger zuzuteilen ist, als dieser Partei rechnerisch zusteht (§ 33 Abs. 4 Satz 2 KWahlG NRW). Diese Regelung führte im vorliegenden Fall dazu, dass der FDP statt der rechnerisch ermittelten 4 Sitze nur 3 Sitze im Gemeinderat zugeteilt wurden.

Mit anderen Worten: Eine einzelne Wählerstimme hat das Ergebnis der Gemeinderatswahl in besonderer Weise beeinflusst, da durch das zum Tragen kommen des § 33 Abs. 4 KWahlG der FDP ein Sitz weniger und der CDU ein Sitz mehr zugeteilt wurde, als diesen beiden Parteien rein rechnerisch zukommt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Wähler durch ihr Votum tatsächlich der CDU die absolute Mehrheit der Gemeinderatssitze zukommen lassen wollten.

Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass die absolute Mehrheit durch einen Fehler beim Auszählen der insgesamt 5.373 abgegeben Stimmen zustande gekommen ist. Sollte es unter dem Zeitdruck und der Hektik des Wahlabends tatsächlich bei der Feststellung des Wahlergebnisses in einem der 13 Wahllokale auch nur zu einer fehlerhaften Zuordnung einer abgegebenen Stimme gekommen sein, so hätte dies im vorliegenden Fall das Wahlergebnis in eklatantere Weise beeinflusst.

Ein Fehler beim Auszählen der Stimmzettel kann wahrlich nicht als sensationell bezeichnet werden. Vielmehr ist aufgrund von Nachlässigkeiten nach einem anstrengenden, vielstündigen Wahlsonntag ein sicherlich wohl kaum mit böser Absicht unterlaufender Fehler nur allzu menschlich. Bereits bei der Kommunalwahl 2004 hatte sich in Everswinkel gezeigt, dass Zählfehler geradezu praxisüblich sind.

Derartige Fehler sind hinnehmbar, wenn sie keine Auswirkung auf die Sitzverteilung haben. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, ein möglicher Fehler über die Sitzverteilung im Gemeinderat entscheidet, ist dieser Fehler soweit möglich, aufzudecken und zu korrigieren.

Die Klärung der Frage, ob das bisher festgestellte Wahlergebnis möglicherweise auf einem Irrtum beruht, weil beispielsweise eine Stimme auf einen falschen Stapel gelegt wurde, kann nur durch eine Nachzählung herbeigeführt werden.

Bereits vor 16 Jahren hing die Sitzverteilung des Everswinkeler Gemeinderates ebenfalls von nur einer Stimme ab. Nachdem die damalige Wahlleitung sich lange geweigert hatte, eine Nachzählung durchzuführen, wurde bei der am 10. Dezember 2004 schließlich doch durchgeführten Kontrollzählung festgestellt, dass insgesamt vier Fehler vorlagen, da in drei Wahlbezirken falsch gezählt worden war. *„Die FWG musste zwei Stimmen an die CDU abgeben, die FDP eine Stimme an die CDU und die CDU eine Stimme an die SPD“*.¹

Das Ergebnis der damaligen Nachzählung verdeutlicht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Fehler auftreten, trotz der allseits an den Tag gelegten intensiven Bemühungen „Flüchtigkeitsfehler“, wie sie gleich vierfach festgestellt wurden, zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund ist es geradezu unverständlich, dass der Wahlleiter bei dem nun erneut eingetretenen knappen Wahlergebnis, bei dem eine Stimme ausschlaggebend ist für die Sitzverteilung, im Rahmen seines ihm zustehenden Prüfrechts bisher auf die Anordnung einer Nachzählung verzichtet hat.

Sicherlich ist eine Nachzählung des Kommunalwahlergebnisses mit einem erheblichen Aufwand für den Wahlleiter und die Verwaltung verbunden. Dieser Aufwand ist aber in jedem Fall gerechtfertigt, da nur so die Einhaltung der im Gesetz verankerten Wahlrechtsgrundsätze, wonach unter anderem die Wähler ein Recht auf die korrekte Erfas-

¹ Westfälische Nachrichten vom 11. Dezember 2004: SPD am Ziel: Stimme gefunden. Nachzählung der Kommunalwahl: Vier Fehler entdeckt.

sung und Zuordnung ihrer abgegebenen Stimme haben, gewährleistet werden kann. Die am 24. September 2020 im Wahlausschuss gemachte Aussage „*Wir gehen davon aus, dass alles rechtens gelaufen ist*“ zeugt keineswegs davon, dass der Wahlleiter kraft seines Amtes von sich aus bereit ist, den Everswinkeler Wählern zu dem ihnen zustehenden Recht zu verhelfen.²

Auch die ebenfalls im Wahlausschuss getroffene Äußerung des CDU-Fraktionsvorsitzenden, man solle „*die vielen ehrenamtlichen Wahlhelfer nicht unter einen Generalverdacht stellen*“³ ist eher von egoistischen Motiven, denn von einer mangelnden Ernsthaftigkeit den Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen, geprägt.

Durch eine Überprüfung des Wahlergebnisses wird keiner der in den Wahlvorständen aktiven Helfer unter Generalverdacht gestellt. Im Gegenteil: Durch eine Nachzählung werden die ehrenamtlichen Wahlhelfer von der drückenden Last befreit, eventuell durch eine Unaufmerksamkeit beim Auszählen von Hunderten von Stimmzetteln für eine Verfälschung des Wählerwillens gesorgt zu haben. Dieser Gedanke muss für jeden Wahlhelfer geradezu unerträglich sein.

Leichtfertig darf selbstverständlich das Vertrauen in die Wahlvorstände und den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl nicht in Frage gestellt werden. In Anbetracht des hier vorliegenden knappen Wahlergebnisses und der praxisüblichen Zählfehler ist das Recht der Wahlhelfer auf Vertrauensschutz abzuwägen gegen das Recht der Wähler auf eine korrekte Erfassung ihrer abgegebenen Stimme. Es ist also abzuwägen, welche Beeinträchtigung sich für das eine oder das andere Recht ergibt, wenn eine Neufeststellung des Wahlergebnisses angeordnet oder aber unterlassen würde.

Die Folgenabwägung ist hier zugunsten des Rechts auf fehlerfreie Erfassung des Wahlergebnisses zu treffen. Sollte durch die fehlerhafte Erfassung einer Stimme die Sitzverteilung des Everswinkeler Gemeinderates beeinflusst worden sein, eine Neuauszählung aber unterbleiben, wären die Rechte der Wähler irreparabel verletzt. Die Folgen einer möglichen „Brüskierung“ der Wahlhelfer ist dagegen zu vernachlässigen, da bei der Feststellung eines Fehlers bei der Nachzählung keine individuelle Personalisierung der Fehlerursache möglich ist, geschweige denn Sanktionierungen eintreten.

Zum anderen könnte eine Nachzählung angesichts der Diskussionen in der Presse und deren Wahrnehmung durch die Wählerinnen und Wähler dazu beitragen, das gestörte Vertrauen wieder herzustellen. Der Vorteil im Falle einer Neufeststellung des Wahlergebnisses würde also wesentlich größer ausfallen, als wenn das bisherige Wahlergebnis ohne weitere Überprüfung gehalten würde.

Die Wiederherstellung des Vertrauens der Everswinkeler Bürger in die Korrektheit des Wahlergebnisses setzt einen entsprechenden Aufklärungswillen des Wahlleiters, der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und letztlich der Mitglieder des neu gebildeten Gemeinderates der über die eingereichten Einsprüche entscheidet, voraus.

² Die Glocke vom 26. September 2020: FDP-Fraktion verpasst den vierten Sitz um eine Stimme.

³ Ebenda.

Insbesondere die CDU-Fraktion, die aufgrund des möglicherweise fehlerhaft ermittelten Wahlergebnisses die absolute Mehrheit im Everswinkeler Gemeinderat errungen hat, wird ausschlagend für die Ernsthaftigkeit des Aufklärungswillens sein. Hier stellt sich die Frage, ob letztlich egoistische Motive einiger Kommunalpolitiker oder die Wiederherstellung des Vertrauens in die Integrität der Wahl und damit die Verteidigung demokratische Grundrechte bei der Entscheidung über die Neuauszählung den Ausschlag geben.

Wenn es um grundlegende Demokratiefragen geht, darf es kein Verstecken hinter fadenscheinigen Argumenten geben. Zwar sind Einsprüche, die gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses vorgebracht werden zu substantiieren, jedoch reicht nach herrschender Rechtsprechung ein Minimum an Substantiierung aus, um den Einsprüchen stattzugeben.

Da das Kommunalwahlgesetz NRW - anders als viele andere Landeskommunalwahlgesetze und das Wahlprüfungsgesetz des Bundes – kein Begründungserfordernis formuliert, sind insbesondere die strengen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Begründungs- und Substantiierungspflicht nicht übertragbar. Ausreichend ist vielmehr dass der Einspruch nicht ohne jede Begründung abgegeben wird.⁴

Lässt ein im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens eingereichter Einspruch erkennen, dass es in einem Wahllokal möglicherweise zu Zähl- oder Stapelfehlern⁵ gekommen ist, beziehungsweise es wird ersichtlich, dass ein ungültiger Stimmzettel möglicherweise nicht ausgesondert wurde, ist eine Nachzählung des Ergebnisses in diesem Wahlbezirk vor dem Hintergrund der Folgen nur eines fehlerhaft erfassten Stimmzettels, unerlässlich.

In Anbetracht der Tatsache dass die abweichende Wertung oder Zählung nur einer Stimme eine Änderung der Sitzverteilung des Everswinkeler Gemeinderates bewirkt, sind die Voraussetzungen für die Ausdehnung der Nachzählung auf alle Wahlbezirke gegeben. Insbesondere im Hinblick auf das Vertrauen in die demokratische Legitimation des Gemeinderates und auf die Herstellung des Rechtsfriedens sieht das Verwaltungsgericht Arnsberg in einem solchen Fall die Ausdehnung der Nachzählung auf alle Wahlbezirke als geboten an.⁶

Für eine Ausdehnung der Nachzählung plädiert auch das Bundesverfassungsgericht:

„Nur nach Ausdehnung der Nachzählung können letztendlich Zweifel an der Richtigkeit des Wahlergebnisses ausgeräumt werden, die dem erforderlichen Vertrauen in die demokratische Legitimation der gewählten Vertreter abträglich wären. Mit Rücksicht auf dieses Vertrauen mag es nahe liegen, die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nicht allein auf die Stimmenauszählung am Wahlabend zu stützen, deren Verlässlichkeit

⁴ Vgl. z. B. Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 25. März 2015, Aktenzeichen 4 K 7076/14.

⁵ Anmerkung: Als Stapelfehler werden Fehler bezeichnet, durch die z. B. Stimmzettel von Partei A versehentlich auf dem Stimmzettelstapel von Partei B abgelegt und somit der Partei B zugeschrieben wurden.

⁶ Verwaltungsgericht Arnsberg vom 28. April 2005 – 20 L 276/05 PVL.

durch Zeitdruck und Hektik beeinträchtigt sein kann, sondern generell alle abgegebenen Stimmen nochmals nachzuzählen.“⁷

Bereits in einem persönlichen Gespräch hat ein Mitglied des Wahlvorstands aus dem Wahllokal 9 die Verwaltung als zuständiges Ausführungsorgan der Kommunalwahl auf Unzulänglichkeiten in seinem Wahllokal aufmerksam gemacht, deren Tragweite ihm erst nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bewusst geworden sind. So wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass trotz mehrfachen Nachzählens am Wahlabend ein Stimmzettel mehr vorhanden war, als nach den Wahlunterlagen vom Wahlvorstand an die Wähler ausgegeben wurde. In der Niederschrift wurde diese Abweichung damit begründet, dass dieser Stimmzettel möglicherweise aus den Briefwahlunterlagen stamme. Darüber hinaus wurde gegenüber der Verwaltung verdeutlicht, dass beim Öffnen der Briefwahlunterlagen nicht die im Kommunalwahlgesetz für die Wahlhelfer strikt vorgegebene Vorgehensweise eingehalten wurde.

Im Hinblick auf den Umgang mit den Briefwahlunterlagen heißt es in § 52 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO):

(4) Befinden sich bei der Briefwahl in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl, so gelten diese als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten.

Der vorstehend geforderte Umgang mit den Briefwahlunterlagen setzt voraus, dass nach dem Öffnen des jeweiligen Umschlags, in dem die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen enthalten sind, genau nach den Vorgaben in § 52 Abs. 4 kontrolliert wird. Tatsächlich wurden aber die Briefwahlumschläge geöffnet und die in dem jeweiligen Umschlag befindlichen Stimmzettel ohne die erforderliche Kontrolle entnommen und auf einen Stapel gelegt. Anschließend wurden die auf dem Stapel liegenden Stimmzettel nach ihrer Farbe sortiert. Eine Überprüfung, ob sich in einem Stimmzettelumschlag eventuell mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl befanden und wie diese gegebenenfalls gekennzeichnet waren, konnte somit nicht mehr stattfinden.

Durch die im Wahllokal 9 zu Tage getretenen offensichtlichen Unzulänglichkeiten, kann eine Abweichung des ermittelten Wahlergebnisses vom tatsächlich durch die Stimmabgabe des Wählers zum Ausdruck gebrachten Wählerwillen nicht ausgeschlossen werden.

Die nach dem Kommunalwahlgesetz geforderten Mindestanforderungen an das Substantiierungsgebot dürften damit hinreichend erfüllt sein, zumal die bisher gemachten Ausführungen zu den Vorgängen im Wahllokal 9 auf Nachfragen ganz sicherlich von weiteren Mitgliedern des dort eingesetzten Wahlvorstandes bestätigt werden können.

Anlässlich der Auswirkung einer möglicherweise aufgrund der vorgetragenen Abweichungen von den detaillierten Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes fehlerhaft zuge-

⁷ Bundesverfassungsgericht: Beschluss des Zweiten Senats vom 12. Dezember 1991, Randnummer 44.

ordneten bzw. bewerteten Stimmen im Wahllokal 9, aber auch aufgrund der Tatsache, dass in der Praxis in nahezu allen Wahllokalen Fehler auftreten, ist eine Überprüfung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in sämtlichen Stimmbezirken einzuleiten.

Der gesunde Menschenverstand gebietet es, dass der Wahlprüfungsausschuss und auch anschließend der Gemeinderat einen Beschluss zur Nachzählung fassen. Nur so bleibt den

Everswinkler Bürgern in den nächsten fünf Jahren das mulmige Gefühl erspart, dass der Ausgang der Wahl möglicherweise ein anderer war, als ihnen mit dem bisher vorgelegten Ergebnis suggeriert wird.

„Zweifel auszuräumen, nachzuzählen und reinen Tisch zu machen, wäre jetzt wohl die beste Antwort auf die im Raum stehende Frage: War das Wahlergebnis wirklich auf die Stimme genau, wie es bekanntgegeben wurde?“⁸

⁸ Westfälische Nachrichten vom 26. September 2020: Zweifel ausräumen.